

Artikel XVI.

Die Landtags-Abgeordneten erhalten für die Zeit ihrer Anwesenheit beim Landtage und für die Tage der Reise von ihrem Wohnorte dahin und wieder zurück, ein jeder täglich drei Thaler Diäten, und für die Unkosten der Reise eine Entschädigung von 1 Thaler 20 Sgr. für die Meile der Hin- und Zurückreise.

zu S. 56.

Artikel XVII.

Ein jeder Stand hat die Diäten und Reisekosten für seine Abgeordneten unter sich aufzubringen; die Beiträge der Ritterschaft werden nach der Grundsteuer der stümmberechtigten Güter auf die einzelnen Güter, die der Städte und der Landgemeinden nach dem Fuße der kumulirten Grund- und Gewerbesteuer auf die einzelnen Kommunen vertheilt.

Die durch den Landtag verursachten sonstigen Kosten werden auf die vier Stände zu gleichen Theilen vertheilt und in den drei letzten Ständen in gleicher Art, wie die Diäten, aufgebracht.

Gegeben Berlin, den 13ten Juli 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

v. Schuckmann. Graf v. Lottum. Graf v. Bernstorff.
Graf v. Danelmann Für den Kriegsminister: v. Schöler.

(No. 1087.) Kreisordnung für die Rheinprovinzen und Westphalen. Vom 13ten Juli 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

ertheilen wegen der Einrichtung der Kreistage in Westphalen und den Rheinprovinzen, nachdem Wir das Gutachten Unserer getreuen Stände dieser Provinz darüber vernommen haben, folgende Vorschriften.

§. 1. Die Kreisversammlungen haben den Zweck, die Kreisverwaltung des Landraths in Kommunal-Angelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen.

Zweck der Kreis-Versammlungen.

Diese Verwaltung innerhalb der bestehenden Gesetzgebung macht den Gegenstand ihrer Berathung und Beschlüsse (§. 21.) aus.

§. 2. Die landrätlichen Kreise bilden die Bezirke der Kreisstände.

Bezirke.

§. 3.

Geschäfte der
Kreisstände.

§. 3. Die Kreisstände vertreten die Kreis-korporation in allen, den ganzen Kreis betreffenden Kommunal-Angelegenheiten, ohne Rücksprache mit den einzelnen Kommunen oder Individuen.

Sie haben Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben. Sie haben Staatsprästationen, welche kreisweise aufzubringen sind, und deren Aufbringung durch das Gesetz nicht auf eine bestimmte Art vorgeschrieben ist, zu repartiren.

Bei allen Abgaben, Leistungen und Naturaldiensten zu den Kreisbedürfnissen sollen sie zuvor mit ihrem Gutachten gehört werden, auch von allen Geldern, welche dahin verwendet werden, sollen ihnen die Rechnungen jährlich zur Abnahme vorgelegt werden, und wo eine ständische Verwaltung der Kreis-kommunal-Angelegenheiten eintritt, verbleibt den Kreisständen das Recht, die Beamten dazu zu wählen. Auch wählen sie die Zivilmitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission.

Zusammen-
setzung der
Kreisstände.

§. 4. Die kreisständische Versammlung besteht:

- A. aus denjenigen Besitzern der im Kreise gelegenen, ehemals reichsunmittelbaren Landestheile, welche auf die durch unsere Verordnung vom 30sten Mai 1820. den Standesherrn zugestandenen Regierungsbrechte Verzicht geleistet haben, und aus denjenigen, welchen Wir im Stande der Fürsten und Herren Virilstimmen verliehen haben oder verleihen werden.
- B. aus sämmtlichen Besitzern der in die Matriful der Ritterschaft aufzunehmenden Güter. Bis zu Entwerfung der Matriful erscheinen diejenigen, welche bei der ersten Wahl der ritterschaftlichen Deputirten zu dem Provinzial-Landtage als stimmfähig anerkannt worden sind.
- C. aus einem Deputirten von jeder im Kreise gelegenen, an der Wahl der städtischen Deputirten zu dem Provinzial-Landtage Theil nehmenden Stadt, wobei Wir jedoch Uns vorbehalten, den größeren Städten, besonders in solchen Kreisen, in welchen außer denselben keine, oder nur wenige Städte sind, nach Verhältniß ihrer Bevölkerung und Bedeutsamkeit, auf besondern Antrag, die Absendung mehrerer Deputirten zu gestatten.
- D. aus einem Deputirten jeder im Kreise befindlichen, aus Landkommunen zusammengesetzten Sammtgemeinde (Bürgermeisterei oder Amt).

Bertretungen.

§. 5. Bertretungen sind gestattet:

- A. den §. 4. A. benannten Besitzern der ehemals reichsunmittelbaren Landestheile, ingleichen den Inhabern der Virilstimmen durch ein Mitglied ihrer Familie, oder einen sonstigen zur Ritterschaft des Preussischen Staats gehörigen Bevollmächtigten.
- B. Im Stande der Ritterschaft den Ehefrauen durch ihre Ehegatten, den Kindern durch ihren Vater und den Minderjährigen durch ihren Vormund,
nicht

nicht minder den Vätern oder Müttern durch ihre volljährigen Söhne. Ehemänner und Vormünder müssen jedoch selbst zur Ritterschaft des Preussischen Staats gehören. Persönlich qualifizierte Besitzer können, wenn sie durch triftige Entschuldigungsgründe, über deren Zulässigkeit die Kreis-Versammlung entscheidet, am Erscheinen behindert sind, über die in der Kurrende angegebenen Gegenstände ihre Stimme schriftlich abgeben.

C. Den Deputirten der Stadt- und Landgemeinden im Behinderungsfalle durch die für sie zu erwählenden Stellvertreter.

§. 6. Zur persönlichen Ausübung des Stimmenrechts auf den Kreistagen, ist bei allen Ständen und gestatteten Vertretern erforderlich:

- a) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;
- b) die Vollendung des 24sten Lebensjahres;
- c) unbescholtener Ruf.

§. 7. Wird die Unbescholtenheit des Rufes bestritten, so hat, wenn dies ein Mitglied der Ritterschaft, oder den Vertreter eines solchen betrifft, die Ritterschaft des Kreises die Befugniß, in einem besondern Konvente durch Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der Anwesenden darüber in erster Instanz zu entscheiden, und falls die Entscheidung für die Bescholtenheit des Rufes ausfällt, die Ausschließung zu bestimmen.

Will der Betroffene oder die abgestimmte Minorität bei dem Beschlusse sich nicht beruhigen; so ertheilen die Deputirten der Ritterschaft beim Provinzial-Landtage die Entscheidung in zweiter und letzter Instanz.

Ist die Zahl der Rittergutsbesitzer im Kreise so gering, daß nicht wenigstens außer dem Betheiligten drei zur Abstimmung vorhanden sind; so haben sich die vorhandenen mit der Ritterschaft eines von ihnen auszuwählenden benachbarten Kreises zu dieser Entscheidung zu vereinigen. Wird die Unbescholtenheit des Rufes eines Kreistagsabgeordneten der Städte oder der Landgemeinden in Zweifel gezogen; so ist darüber die Entscheidung in erster Instanz dem Wahlkollegio, von welchem er gewählt worden ist, überlassen und bei demselben die Wahl eines andern Deputirten in Antrag zu bringen. Die Entscheidung in zweiter Instanz gebührt ebenfalls den Landtagsmitgliedern von demjenigen der beiden der Stände, zu welchen der betreffende Kreistagsabgeordnete gehört.

§. 8. Sobald eine Entscheidung der zweiten Instanz nachgesucht worden, bleibt es den Kreistags-Mitgliedern desjenigen Standes, zu welchem der, dessen Ruf bestritten wird, gehört, überlassen, das Theilnehmungsrecht desselben an den Kreistagen bis zu erfolgter Entscheidung zu suspendiren.

§. 9. Auch die Wiederzulassung eines Ausgeschlossenen zu den Kreistagen kann auf Antrag des betreffenden Standes durch die Mitglieder des Provinzial-Landtags vom nämlichen Stande verfügt werden.

Eigenschaften
der Mitglieder.
der.

Entscheidung
über die gegen
die Unbeschol-
tenheit eines
Mitglieds er-
regten Zweifel.

Suspension
des Theil-
nahmrechts.

Wiederzu-
lassung.

Rubende
Stimmen.

§. 10. Rittergutsbesitzer, geistliche oder milde Stiftungen, so wie Städte, welche mehr als ein Rittergut im Kreise besitzen, sind jeder Zeit nur zur Führung einer Stimme berechtigt.

§. 11. Städte, welche als solche die Berechtigung haben, auf dem Kreistage durch einen Abgeordneten zu erscheinen, und sich im Besitz eines Ritterguts befinden, sind ebenfalls nur zur Führung der Stimme im Stände der Städte berechtigt. Wenn sie aber noch in einem andern Kreise Rittergüter besitzen, so beschicken sie auch die dortigen Kreisständischen Versammlungen, dergestalt, daß ihr Deputirter zu dem Stände der Ritterschaft gehört.

Abgeordnete
a) der Städte.

§. 12. Die Abgeordneten der Städte sollen nur aus den Magistratspersonen oder Gemeindevertretern gewählt werden.

b) der Land-
gemeinen.

§. 13. Desgleichen sollen die Abgeordneten der Landgemeinden nur aus den Administrations-Beamten oder den Vertretern der Sammtgemeinden gewählt werden.

Deren Stell-
vertreter.

§. 14. Für jeden Abgeordneten der Städte und Landgemeinden wird ein Stellvertreter ernannt, welcher alle bei den Deputirten selbst erforderlichen Eigenschaften besitzen muß.

Wahlen.

§. 15. Die Wahlen der Deputirten der Städte und Landgemeinden werden von den in ein Wahl-Kollegium zu vereinigenen Mitgliedern der städtischen oder ländlichen Administrations-Behörden und Repräsentanten der Stadt oder der ländlichen Sammtgemeinde vollzogen.

Auf welche
Zeit sie erfol-
gen.

§. 16. Die Wahlen zum Kreistage erfolgen auf sechs Jahre dergestalt, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten der Städte und Landgemeinden ausscheidet, und zu neuen Wahlen geschritten wird. Die nach den ersten drei Jahren Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

Verlust des
Theilnahme-
rechts.

§. 17. Mit dem Verluste des Grundbesitzes oder der amtlichen oder moralischen Qualifikation erlischt das Recht zur Kreisständschaft.

Vorsitz.

§. 18. Der Landrath, oder wenn derselbe behindert ist, der älteste Kreis-Deputirte, beruft die Stände zum Kreistage, führt daselbst den Vorsitz, leitet die Geschäfte, und ist verpflichtet, die Ordnung in den Berathungen zu erhalten.

Wenn seine Erinnerungen kein Gehör finden, ist er befugt, die Ordnung störenden Mitglieder von der Versammlung auszuschließen; jedoch hat er darüber sofort an den Oberpräsidenten der Provinz zur weitern Verfügung zu berichten.

Zusammen-
berufung der
Kreisstände.

§. 19. Der Landrath ist verpflichtet, alljährlich wenigstens einen Kreistag anzusetzen; außerdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft, als er es den Bedürfnissen der Geschäfte für angemessen hält. In der deshalb zu erlassenden Kurrende hat der Landrath alle diejenigen Gegenstände anzugeben, welche er der Kreis-

Ber-

Versammlung zur Berathung vorzulegen beabsichtigt. Er hat der ihm vorgesezten Regierung von einem jeden anzusehenden Kreistage Anzeige zu machen.

§. 20. So lange Kommunal-Gegenstände früherer Landesverbände abzuwickeln sind, ist die Vereinigung mehrerer Kreise, oder der Theile verschiedener Kreise, zu diesen Zwecken gestattet. Gegenstände, welche nur eine Klasse der Stände betreffen; können auf besondern Konventen dieser Stände verhandelt werden.

Zusammen-
tritt mehrerer
Kreise.

§. 21. Die Stände verhandeln auf dem Kreistage gemeinschaftlich. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, dergestalt, daß die Anwesenden, ohne Hinsicht auf ihre Anzahl, die Außengebliebenen und Abwesenden durch ihre Beschlüsse verbinden. Der Landrath hat als solcher keine Stimme. Er stimmt mit, wenn er zugleich Kreisstand ist, kann jedoch auch ohne Stimme den Vorsth führen. Bei gleichen Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, und wenn derselbe nicht stimmfähig ist, die Stimme des ältesten Kreisdeputirten.

Beschlüsse.

§. 22. Findet ein ganzer Stand durch einen Kreistagsbeschluss in seinen Interessen sich verletzt, so steht ihm mittelst Einreichung eines Separat-Voti der Rekurs an diejenige Behörde zu, von welcher die betreffende Angelegenheit ressortirt.

Sonderung.

§. 23. Der Landrath hat alle Kreistagsbeschlüsse der ihm vorgesezten Regierung vorzulegen, und es bedürfen solche zur Ausführung der Genehmigung derselben.

Bestätigung
der Regierung.

§. 24. In denjenigen Kreisen, welche aus Mediatgebieten bestehen, in welchen ehemalige Reichsstände die in der Verordnung vom 30sten Mai 1820. denselben vorbehaltenen Regierungrechte ausüben, hat der Landrath die Beschlüsse der Kreistage zuvörderst dem Besitzer des Gebietes, in sofern derselbe darin wohnhaft ist, vorzulegen. Der letztere ist berechtigt, seine Erinnerungen dagegen beizufügen; über welche dann in geschlichter Art zu entscheiden ist. Die Regierung hat in allen Fällen den Beschlüssen nicht eher ihre Zustimmung zu ertheilen, als bis sie sich überzeugt hat, daß sie den anwesenden Fürsten vorgelegen haben. Sind die letztern nicht im Kreise wohnhaft, so hat der Landrath dies im Berichte zu bemerken, und die Regierung dann wegen Bestätigung der Beschlüsse Entschließung zu fassen.

Rechte der
ehemaligen
Reichsstände.

§. 25. Der Landrath führt die Beschlüsse der Kreisstände aus, in sofern die Regierung nicht eine andere Behörde mit der Ausführung ausdrücklich beauftragt, oder die Sache als ständische Kommunalangelegenheit nicht besonders gewählten Beamten übertragen ist.

Ausführung
der Beschlüsse.

§. 26.

Einführung
des Gesetzes.

§. 26. Der Oberpräsident der Provinz hat die zu dem Zusammentritt der Kreisstände nach vorstehenden Vorschriften erforderlichen Verfügungen ungesäumt zu treffen.

Gegeben Berlin, den 13ten Juli 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

v. Schuckmann. Graf v. Lottum. Graf v. Bernstorff.
Graf v. Danckelmann. Für den Kriegsminister: v. Schöler.

(No. 1088.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 2ten September 1827., die Modification des Gesetzes vom 17ten Mai d. J. in Beziehung auf die Stadt Debitzfelde betreffend.

Auf den Mir gemachten Vortrag bestimme Ich hiermit, daß die Stadt Debitzfelde den im Gesetze vom 17ten Mai d. J. Art. 2. B. 5. d. aufgeführten Magdeburgischen Städten; Behufs der Wahl eines Abgeordneten zum Provinzial-Landtage, zutreten soll. Das Staatsministerium hat hiernach das Erforderliche anzuordnen und gegenwärtige Kabinettsorder durch die Gesesammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 2ten September 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.
